



Die Regierungsvizepräsidentin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25
D-40213 Düsseldorf

- per E-Mail -

Detmold, 26. Juli 2023

Seite 1 von 1

Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

**Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum
Ausbau der Erneuerbaren Energien**

Beteiligung

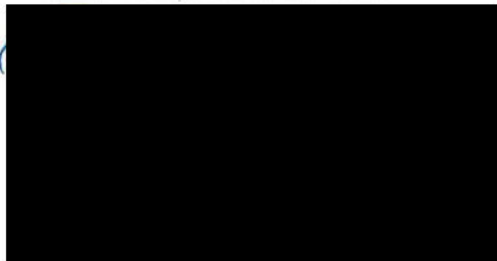
Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold

Anlagen: Synopse des Landesentwicklungsplans mit
Änderungsvorschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme meines Hauses zur geplanten
Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum
Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Mit freundlichen Grüßen



Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
<p>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	<p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i> • <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i> • <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i> • <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i> • <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i> • <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i> <p><i>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Blick auf die Akzeptanz der Energiewende ist der Bezirksregierung Detmold eine gerechte Verteilung des Flächenbeitragswertes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf die einzelnen Planungsregionen wichtig. Die Bezirksregierung Detmold begrüßt vor diesem Hintergrund, dass in dem vorliegenden Entwurf des LEP auf die gerechte Verteilung der Teilflächenziele geachtet wurde. • Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold sind die gewählte Methodik und die Kriterien zur Verteilung des landesweiten Flächenbeitragswertes auf die einzelnen Planungsregionen nachvollziehbar und transparent. • Die Bezirksregierung Detmold weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die unterschiedlichen siedlungs- und freiraumstrukturellen Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen in der Region hin. Die Ergebnisse der Flächenanalyse Windenergie des LANUV zeigen, dass die Flächenpotenziale für die Windenergie nicht gleichmäßig auf die Region OWL verteilt sind. Nach der v.g. Potentialstudie des LANUV ist davon auszugehen, dass die größten Potentiale für die zukünftige Flächenausweisung und der damit verbundene weitere Ausbau der Windenergie überwiegend in den Kreisen Paderborn und Höxter, sowie in Teilen des Kreises Lippe vorhanden sind und damit in jenen Kreisen, die bereits heute schon in einem großen Maße zum Ausbau der Windenergie beitragen. • Zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels ist eine gemeinsame Kraftanstrengung der gesamten Region notwendig. Nur auf Grundlage eines dialogorientierten und transparenten Verfahrens, welches neben Städten, Gemeinden und den Kreisen alle wesentlichen Akteure sowie die Öffentlichkeit einbezieht, wird die Region dieses Ziel erreichen können. Dazu ist ein möglichst konsensuales und nachvollziehbares Vorgehen notwendig, welches zum Ziel hat in der gesamten Region eine breite Akzeptanz für die im Regionalplan festgelegte Flächenkulisse für die Windenergie zu erreichen. • Es wird angeregt, in den Erläuterungen den Begriff „Rotor-außerhalb-Flächen“ zu definieren.
	Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, eine gleichlautende Überschrift für die Erläuterungen und das Ziel zu verwenden.
	Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich wird die angedachte Flexibilisierung zwischen den Planungsregionen begrüßt. Ob sich hierfür das Instrument eines

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8% (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich.</p> <p>Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2- 5).</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.</p> <p>Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein- Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2- 11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.</p>	<p>Zielabweichungsverfahrens empfiehlt, sollte mit Blick auf eine rechtssichere Umsetzung noch einmal überprüft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Erläuterungen sollte darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass die Umverteilung nur konsensual und im Einvernehmen zwischen den betroffenen Planungsregionen erfolgt.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.</p> <p>Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.</p> <p>Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt,</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.</p> <p>Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.</p> <p>Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.</p> <p>Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.</p>	
<p>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</p>	<p>Grundsatz 10.2 3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</p>	
<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen</p>	<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).		
	Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	
	Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.	<ul style="list-style-type: none"> Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass im Rahmen der Erläuterungen zum Ziel klargestellt wird, dass alle im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche (ohne Höhenbeschränkung) auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können. Die Anrechnung der regionalplanerisch festgelegten Flächen auf den Flächenbeitragswert sollte sich folglich unabhängig von möglichen, auf Genehmigungsebene hinzukommenden Höhenbeschränkungen aus fachrechtlichen Erfordernissen, ergeben.
	Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	
	<p>Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.</p> <p>Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.</p>	
	Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.	<ul style="list-style-type: none"> Der Sachliche Teilplan Wind/Erneuerbare Energien wird von der Planungsregion OWL mit hoher Priorität bearbeitet. Entsprechende Beschlüsse hat der Regionalrat in seinen Sitzungen im März und im Juni 2023 gefasst. Der Bezirksregierung Detmold ist es wichtig, dass trotz der notwendigen und angestrebten Schnelligkeit bei der Umsetzung eine Mitnahme der Region durch einen transparenten Dialog- und Beteiligungsprozess gewährleistet wird. Innerhalb dieses Spannungsfeldes wird angestrebt alle Beschleunigungsmöglichkeiten für das Verfahren zu nutzen. Ziel ist es, eine gute Balance aus Schnelligkeit, Akzeptanz und Rechtssicherheit bei der Planung zu erreichen. Die Bezirksregierung Detmold weist daraufhin, dass es innerhalb des Verfahrens Komponenten gibt, welche nicht steuerbar sind und Einfluss auf die entsprechende Zeitplanung des Verfahrens haben können. Dies betrifft etwa die Anzahl der auszuwertenden

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
		<p>Stellungnahmen sowie ein mögliches zweites Beteiligungsverfahren. Ein Abschluss des Verfahrens in 2025 wird angestrebt, kann jedoch aufgrund der zuvor dargelegten, nicht steuerbaren Komponenten und der notwendigen Beteiligungsschritte nicht von Beginn an verbindlich zugesichert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Blick auf die rechtlichen Konsequenzen für eine rechtssichere Planung regt die Bezirksregierung Detmold an, den Grundsatz zu streichen. An Stelle der Vorgaben in einem Grundsatz wird angeregt die Inhalte in das Vorwort oder die Präambel des LEP NRW zu übernehmen.
	<p>Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</p>	
	<p>Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.	
	<p>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p> <p>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Um die Rechtssicherheit bei der Anwendung und Auslegung des Ziels zu erhöhen, regt die Bezirksregierung Detmold an, das Verhältnis zum LEP-Ziel 7.3-1 in den Erläuterungen genauer auszuführen. • Falls die Inanspruchnahme des Waldes durch die Windenergie auch für die kommunale Bauleitplanung gilt, regt die Bezirksregierung an, dies nicht nur in den Erläuterungen aufzunehmen, sondern auch im Ziel selbst festzulegen. • Die Inanspruchnahme von Wald sollte –aus systematischen Gründen- auch in Wildnisgebieten ausgeschlossen werden. Dies dient zur Klarstellung. Auswirkungen auf die Potentialflächenkulisse werden sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da als Wildnisgebiete vorrangig alte Laubwälder ausgewiesen worden sind. • Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass die Formulierung des Ziels an die Formulierung der Festlegungen für BSN angepasst wird: „Vorranggebiete für die Windenergienutzung können auch in regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche festgelegt werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, (Wildnisgebiete) sowie Natura 2000-Gebiete.“
	Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	
	<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung, dass Flächen, welche ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 wiederaufgeforstet wurden, nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, sollte anhand einer forstrechtlichen Grundlage in den Erläuterungen begründet werden.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p> <p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden.</p> <p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Festlegung in Form eines Grundsatzes wird von der Bezirksregierung Detmold begrüßt.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i>	
	Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
	In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.	
	Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	
	<i>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel öffnet einen Teil der Bereiche für den Schutz der Natur für die Nutzung durch die Windenergie. Mit dieser Öffnung kann der Eindruck entstehen, dass die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur einen unterschiedlichen Qualitäts- und Schutzstatus aufweisen. Insofern berücksichtigt die Festlegung nicht die Herleitung und Gesamtkonzeption der Bereiche für den Schutz der Natur. Nur weil ein Teil der Bereiche für den Schutz der Natur noch nicht fachgesetzlich geschützt ist, sind diese mit Blick auf den angestrebten landesweiten Biotopverbund nicht weniger wertvoll. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan den Aspekt der Entwicklung der Flächen berücksichtigen muss. • Durch die Verwendung des Begriffs „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nur für die regionalplanerischen Festlegungen infrage kommt. Die Bereiche für den Schutz der Natur stehen im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung für die Windenergie nicht zur Verfügung. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dies in den Erläuterungen klar zu stellen.
	Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	
	Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von	<ul style="list-style-type: none"> • In den Erläuterungen wird der Begriff „Bereiche zum Schutz der Natur“ verwendet. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dies anzupassen und durch den Begriff „Bereiche für den Schutz der

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p> <p>Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein</p>	<p>Natur“ zu ersetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der in den Erläuterungen aufgeführte Passus, nach dem BSN-Flächen möglichst nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird, wird von der Bezirksregierung Detmold ausdrücklich begrüßt. • Die Bezirksregierung Detmold regt eine Prüfung an, ob aus systematischen Gründen die Auflistung der Ausschlussgebiete um Naturwaldzellen (und Wildnisgebiete) ergänzt werden sollte. • Die Bezirksregierung Detmold regt an, den ersten Halbsatz („Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3“) zu streichen. Diese Anregung ist systematischbegründet. Bei den Festlegungen zur Windenergie im Wald wird auch nicht auf das bestehende Waldziel 7.3-1 bzw. die Ausnahmeregelung verwiesen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 rechtlich kritisch zu sehen. Die Ziele 7.2-2 und 7.2-3 beziehen sich zudem nicht primär auf BSN, sondern auf GSN.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutz- fachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	
	<p>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Festlegung in Form eines Grundsatzes wird von der Bezirksregierung Detmold begrüßt.
	<p>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Es wird angeregt, in den Erläuterungen den Begriff „geeignet“ zu definieren bzw. Kriterien zu benennen, anhand derer die Geeignetheit geprüft werden kann.
	<p>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</p>	
	<p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p> <p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen sollen in die Regionalpläne übernommen werden, wenn sie „dauerhaft“ für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Bezirksregierung Detmold regt an, in den Erläuterungen den Begriff „dauerhaft“ zu konkretisieren bzw. Kriterien zu benennen, anhand derer eine „dauerhafte“ Verfügbarkeit beurteilt werden kann.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen. In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.	
	Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.	<ul style="list-style-type: none"> Die Bezirksregierung Detmold begrüßt es, dass mit dem Ziel ein Monitoring der Windenergiebereiche im LEP festgelegt werden soll. Eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien und der Nutzbarkeit der festgelegten Flächen für die Windenergie stellt eine wichtige Grundlage für das Gelingen und den weiteren Fortschritt der Energiewende dar.
	Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass das Monitoring nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt, von der Landesplanungsbehörde, sondern vom Träger der Regionalplanung durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang sollte das Monitoring des Regionalrates durch eine Berichtspflicht an die Landesplanungsbehörde ergänzt werden.
	Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.	<ul style="list-style-type: none"> Die Bezirksregierung begrüßt ausdrücklich, dass die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick genommen werden sollen. Hierzu gehört, dass die bisherigen kommunalen Planungen zum Ausbau der Windenergie im Sinne von Grundsatz 10.2-9 anerkannt werden.
	Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Windenergiebereichen</p> <p>Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.</p> <p>Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Bezirksregierung Detmold spricht sich dafür aus, eine konkrete Obergrenze für die Flächenfestlegung je Gemeinde in den Grundsatz des LEP aufzunehmen. Es wird daher angeregt, die im Rahmen der Flächenanalyse Windenergie des LANUV verwendete Obergrenze für das Flächenpotenzial von maximal 15 Prozent der Gemeindefläche direkt in den Text des Grundsatzes aufzunehmen. Darüber hinaus hält die Bezirksregierung Detmold es für sinnvoll, im Titel des Grundsatzes nicht von einer Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiegebieten zu sprechen, sondern sich vielmehr auf eine Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beziehen.
	<p>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</p> <p><i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Bezirksregierung Detmold begrüßt es, dass die Windenergienutzung in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) lediglich als arrondierende und ergänzende Nutzung vorgesehen ist. Die im Regionalplan festgelegten GIB stellen wichtige Entwicklungsflächen für die Wirtschaft und insbesondere emittierende Betriebe dar und sollten daher vorrangig für diese Nutzung gesichert werden. Im aktuellen Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL hat sich gezeigt, dass die Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen rar und nicht beliebig vermehrbar sind. Windenergieanlagen im GIB sollten daher die gewerbliche und industrielle Nutzung lediglich unterstützen und ergänzen. Das Ziel sollte daher sicherstellen, dass es lediglich bei einer arrondierenden und untergeordneten Nutzung der Windenergie bleibt, welche einen konkreten Bezug zum Betrieb bzw. dem Gebiet aufweisen. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass in den Erläuterungen zum Ziel Kriterien angegeben werden, welche eine Beurteilung durch die jeweilige Kommune ermöglichen. Im Zieltext und in den Erläuterungen werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Es ist unklar, ob auf die regionalplanerisch festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder die bauleitplanerischen Gewerbe- und Industriegebiete nach der BauNVO Bezug genommen wird. Es wird eine Klarstellung und eine einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten in dem Zieltext und in den Erläuterungen angeregt.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	
	Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	
	<p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</p> <p>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich, dass durch das Ziel eine Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum über fest verankerte Plansicherungsinstrumente ermöglicht werden soll. Das damit verbundene Instrument der Rückstellung stellt für die Region OWL eine wichtige Möglichkeit dar, um dem ungesteuerten Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum mit Blick auf den dringend notwendigen Ausbau der Windenergie verantwortungsvoll begegnen zu können. Mit Blick auf die rechtssichere Anwendung, begrüßt die Bezirksregierung Detmold die zeitnahe Ergänzung durch einen Erlass. • Der Bezirksregierung Detmold ist es wichtig, dass das entsprechende Rückstellungsinstrument, auch vor dem Hintergrund möglicher Schadensersatzforderungen der Betreiber, rechtssicher ausgestaltet wird. • Die Bezirksregierung Detmold regt an die Jahresangabe „2025“, analog zu den Anregungen zum Grundsatz 10.2-5, aus dem Ziel zu streichen. An Stelle der Vorgaben in einem Grundsatz sollten die Inhalte in das Vorwort oder die Präambel des LEP NRW übernommen werden. Bedenken werden von der Bezirksregierung Detmold mit Blick auf die möglichen Rechtswirkungen einer solchen Zielsetzung für den Fall erhoben, dass trotz aller Anstrengungen das Regionalplanverfahren nicht bis zu dem im Grundsatz bzw. Ziel genannten Zeitpunkt abgeschlossen werden kann. Mit Blick auf eine rechtssichere Ausgestaltung des LEP und insbes. des Zieles ist zudem zu berücksichtigen, dass zeitliche Vorgaben für den Träger der Regionalplanung einerseits in einem Grundsatz und andererseits in einem Ziel festgelegt werden. • Es ist vorgesehen, dass außerhalb der Kernpotenzialflächen der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel widerspricht, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass die Begrifflichkeit der „anderweitigen Wahrung“ im LEP bzw. im angekündigten Erlass genauer definiert und erläutert wird. • Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass im Rahmen des angekündigten Erlasses definiert wird, ab wann die Steuerung im Übergangszeitraum bspw. auf Grundlage der Kernpotenzialflächen anzuwenden ist.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</p>	
	<p>Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p>	
	<p>Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs.1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zieltext und den Erläuterungen werden die Begriffe „Konzept“ und „(Plan-)Entwurf“ mehrfach verwendet. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass in den Erläuterungen die beiden Begriffe definiert und voneinander abgegrenzt werden. Mit Blick auf eine rechtssichere Anwendung regt die Bezirksregierung Detmold zudem an, dass in den Erläuterungen Anforderungen an die „Konzepte“ beschrieben werden. • Es wird angeregt in den Erläuterungen die folgenden Begriffe zu definieren und ggf. voneinander abzugrenzen: Kernpotenzialflächen, Beschleunigungsflächen, No-Regret-Flächen und Go-to-Gebiete • Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold wäre zu klären, ob in die „Kernpotenzialflächen“ BSN-Flächen einbezogen sind und dies ggf. zu bewerten. • Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass das Verhältnis des landesplanerischen Ziels mit den wirksamen kommunalen Konzentrationszonen in den Erläuterungen oder im entsprechenden Erlass konkret erläutert wird. Dies betrifft insbesondere den Zusammenhang zwischen der mit den wirksamen kommunalen Konzentrationszonen verbundenen Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet und den Kernpotenzialflächen. • Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass die Wirkung des kommunalen Einvernehmens im Zusammenhang mit der Steuerung im Übergangszeitraum im LEP bzw. im angekündigten Erlass genauer erläutert wird. Es sollte erläutert werden, inwieweit das Instrument der Rückstellung bei einem erteilten oder nicht erteilten gemeindlichen Einvernehmen angewendet werden kann.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.</p> <p>Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.</p> <p>Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.</p>	
<p>Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung</p>	<p>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von 	<p><i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bezirksregierung Detmold begrüßt es grundsätzlich, die Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie zu erweitern. Durch die im LEP-Entwurf vorgesehene Regelung entfällt eine Steuerung auf landesplanerischer Ebene jedoch überwiegend. Um Konflikte mit der Siedlungsentwicklung und weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken, ist eine weitere Steuerung auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung unerlässlich. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen sollte nur möglich sein, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
<p>Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</p>	<p>Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</p>	
	<p>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
	<p>Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldicke, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.</p> <p>Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert), • Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder • Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV- 	<ul style="list-style-type: none"> • In Bezug auf Floating-Photovoltaikanlagen weist die Bezirksregierung Detmold darauf hin, dass hinsichtlich der Auswirkungen derartiger Anlagen auf Oberflächengewässer mit ihrer Flora und Fauna bislang kaum Erfahrungswerte vorliegen. Um ein besseres Verständnis über die Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen zu erlangen erscheint es daher sinnvoll, den Betrieb durch wissenschaftliche Untersuchungen zu begleiten. Für aussagekräftige Ergebnisse und grundlegende Erkenntnisse empfiehlt es sich, einheitliche Untersuchungsparameter/-designs für die Vorhaben auf Landesebene und ggfs. bundesländerübergreifend festzulegen. • Die Festlegungen beziehen sich auf die Regional- und Bauleitplanung und damit nicht auf nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solaranlagen. Auch bei den privilegierten Anlagen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Bezirksregierung Detmold regt an zu prüfen, ob zur Normklarheit in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass auch bei privilegierten Anlagen die Inanspruchnahme von Waldbereichen und BSN in der Regel ausgeschlossen ist, bzw. sich dies nach den Festlegungen und Ausnahmeregelungen für Waldbereiche und BSN richtet.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15)</p> <p>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</p> <p>Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lage • das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds • die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft • die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder • Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) 	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<ul style="list-style-type: none"> • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	
	<p>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bezirksregierung Detmold hält es grundsätzlich für sinnvoll die landwirtschaftliche Nutzung von hochwertigen Ackerboden zu sichern. Es wird daher begrüßt, dass auf diesen Flächen nur eine Nutzung durch Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll und die Nutzung durch klassische, bodennah aufgeständerte Freiflächen-Solarenergieanlagen somit ausgeschlossen wird. • Den ertragsstarken Böden kommt gerade mit Blick auf den Klimawandel und die erforderliche Klimaanpassung eine herausragende Bedeutung zu (Wasserrückhaltung und Speicherung, Ertragssicherheit auch bei Dürreperioden). Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob das Ziel auch auf privilegierte Anlagen erweitert werden kann.
	<p>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bezirksregierung Detmold hält es grundsätzlich für sinnvoll, dass durch das Ziel die landwirtschaftliche Nutzung von hochwertigen Ackerböden gesichert werden soll. Sie begrüßt es, dass auf diesen Flächen nur eine Nutzung durch Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll und die Nutzung durch klassische, bodennah aufgeständerte

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.</p> <p>Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV- Anlage betragen.</p> <p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	<p>raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen somit ausgeschlossen wird.</p>
	<p>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Grundsatz wird von der Bezirksregierung Detmold begrüßt. Die Festlegung der Kernräume basiert im Regierungsbezirk Detmold auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer. Dabei werden neben der Bodengüte auch weitere Parameter wie z.B. die Schlaggröße berücksichtigt.
	<p>Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
	<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri- PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung	Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum	
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>geeignete Brachflächen,</i> • <i>geeignete Halden und Deponien,</i> • <i>geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</i> • <i>künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</i> • <i>Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</i> <p><i>genutzt werden.</i></p> <p>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</p> <p>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Grundsatz aufgeführte bevorzugte Flächenkulisse zielt unter anderem auf alle dem Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen ab und stellt damit eine erhebliche Ausweitung der Flächenkulisse dar, die den Nutzungsdruck und die Nutzungskonkurrenz zu anderen Freiraumbelangen insbesondere mit Blick auf die Landwirtschaft verstärken wird. In diesem Zusammenhang spricht sich die Bezirksregierung Detmold dafür aus, die Flächenkulisse auf klassifizierte Straßen zu beschränken. • Darüber hinaus wird vonseiten der Bezirksregierung Detmold angeregt, die Methodik zur Ermittlung der Entfernungsangaben in den Erläuterungen genauer zu definieren. • Die Potentialflächenkulissen für den Ausbau der Windenergie und der Freiflächen-Solarenergieanlagen unterscheiden sich maßgeblich. Die Potentiale zum Ausbau der Windenergie konzentrieren sich aufgrund naturräumlicher und siedlungsstruktureller Rahmenbedingungen auf einzelne wenige Teilräume. Im Regierungsbezirk Detmold beispielsweise auf die Kreise Paderborn, Höxter und in Teile des Kreises Lippe. Das Potential für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist deutlich größer und gleichmäßiger auf den Raum bzw. die Kommunen verteilt. Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold besteht gerade für die Kommunen, die nicht oder wenige Potentiale für den Ausbau der Windenergie aufweisen, die besondere Verantwortung und Notwendigkeit, einen Ausbau der Solarenergie anzustreben und neben Solarenergieanlagen auf und an Gebäuden auch Flächen für Freiflächen-Solaranlagen auszuweisen. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass hierauf im Grundsatz Bezug genommen wird. • Sowohl auf Bundes- als auch Landesebene bestehen Ausbauziele für die Solarenergie, zum Teil auch konkret für Freiflächen-Solaranlagen. Die Bezirksregierung Detmold regt an, auf diese Richtwerte in den Erläuterungen hinzuweisen und diese ggf. mit einer Konkretisierung für die einzelnen Planungsregionen zu versehen. Dieser Wert könnte damit als Orientierung für die regionale und kommunale Planung dienen. • Die Bezirksregierung Detmold regt an, in den Erläuterungen eine Definition für den Begriff „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“ vorzunehmen.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<i>Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</i>	
	Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
	<p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p> <p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.	
	Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	
	Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.	<ul style="list-style-type: none"> • Die inhaltliche Vorgabe, dass die Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum eine arrondierende untergeordnete Nutzung darstellen soll, wird von der Bezirksregierung Detmold ausdrücklich geteilt. Mit Blick auf die in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorgesehenen Raumnutzungen regt die Bezirksregierung Detmold eine stärkere Verbindlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit in Form eines Ziels an. Das Ziel kann so zu einer stärkeren Sicherung von Flächen für Siedlungsnutzungen beitragen, welche nicht beliebig vermehrbar und von herausragender Bedeutung für die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Kommunen sind. Eine solche Festlegung leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. • Die Bezirksregierung Detmold spricht sich dafür aus, dass in den Erläuterungen stärker auf die vorhandenen Potenziale auf baulichen Anlagen verwiesen wird.
	Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	
	<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung</p>	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme Bezirksregierung Detmold
	<p>befördert werden /möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.</p>	

Hinweise zum Umweltbericht:

Themenfeld Bodenschutz:

Im vorliegenden LEP-Entwurf wird von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Funktionen des Bodens im Bereich der Fundamente ausgegangen. Davon ist für die Dauer des Betriebs zweifellos auszugehen.

§ 1 BBodSchG sieht vor, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Damit muss aus bodenschutzrechtlicher Sicht rechtssicher geklärt werden, ob eine zukünftige Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im LEP berücksichtigt werden muss. Eine solche Wiederherstellung der Funktionen des Bodens wäre nach einer Aufgabe eines Windenergie-Standortes mit einer Entfernung der Fundamente (z.B. bei Verwendung geeigneter Fertigfundamente) denkbar. Die Funktionen des Bodens als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze sowie der Filterfunktion und des Retentionsvermögens wären dann nach Rückbau der Fundamente wiederherstellbar.

Auf der Ebene der Landesplanung kann eine anlagenspezifische Vorgabe zur Bauweise des Fundamentes zwar nicht erfolgen. Jedoch kann in der Planung darauf hingewiesen werden, dass die Wiederherstellung des Bodens eine rechtliche Anforderung des nachhaltigen Bodenschutzes ist und bei den späteren Anlagenplanungen und im Zulassungsverfahren Berücksichtigung findet. Ein entsprechender Hinweis auf Planungsebene wäre in dem Fall aus Sicht des Bodenschutzes und aus Gründen der vorausschauenden Planung für Betreibende von Anlagen sinnvoll.

Im weiteren LEP-Entwurf in Tab. 13 Prüfbogen zu Ziel 10.2-6 und zu Grundsatz 10.2.-7 (s. S. 58), Tab. 15 Prüfbogen zu Ziel 10.2.-8 und Tab. 19 Prüfbogen zu Ziel 10.2-12 und unter der „Nr. 4 Boden“ wäre dann unter Berücksichtigung der o.a. Anmerkung eine entsprechende Änderung erforderlich.

Themenfeld Wasserwirtschaft:

In Tabelle 6 des Umweltberichts zur beabsichtigten LEP-Änderung werden Ausschlusskriterien für die Festlegung von Windenergiebereichen aufgeführt. Für fließende Gewässer 1. Ordnung wird dort ein Abstand von 50 m zu den Windenergiebereichen festgelegt. Dieses Kriterium stimmt nicht mit den in NRW fachlich angestrebten Entwicklungskorridoren für Fließgewässer überein.

Oberirdische Gewässer sind entsprechend des § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten und erreicht wird. Im Fall eines künstlich oder erheblich veränderten Gewässers ist das gute ökologische Potential zu erhalten oder zu erreichen. Zur Zielerreichung dieser Vorgaben ist es geboten, Gewässerentwicklungskorridore mit entsprechenden Flächen für renaturierende Gewässerausbaumaßnahmen entlang der Gewässer freizuhalten. Dies gilt nicht nur für die Gewässer 1. Ordnung, sondern auch für Gewässer 2. und sonstiger Ordnung. Ein ausreichender Abstand der Windenergiebereiche ist daher für alle Fließgewässer vorzusehen.

Für die Quantifizierung des Abstands der Windenergiebereiche zum Gewässer sollte zudem der typkonforme Entwicklungskorridor des jeweiligen Gewässers hergeleitet werden (MULNV Blaue Richtlinie - Anhang 1, 2010 sowie LANUV Arbeitsblatt 55, 2022). Für die Lippe als Gewässer 1. Ordnung ergibt sich demnach ein benötigter Entwicklungskorridor zur typkonformen Gewässerentwicklung von bis zu 300 m (Typ 15: Sand- und Lehmgeprägte Tieflandflüsse). Dieser ist damit dreimal so groß, wie der im Umweltbericht anvisierte beidseitige Abstand von 50 m zum Fließgewässer. Gleiches gilt für die Ems 1. bzw. 2. Ordnung (Typ 11: organisch geprägter Bach bzw. weitergehend Typ 15: Sand – und Lehmgeprägter Tieflandfluss). Für größere Fließgewässer ergeben sich ungleich größere Abstände. So ist für die Weser 1. Ordnung ein Entwicklungskorridor von 500 m

freizuhalten. Die Festlegung der Gewässerentwicklungskorridore ist fachlich begründet, geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG). Im Rahmen der beabsichtigten Änderung des LEP ist eine Entscheidung erforderlich, ob von den fachlichen Standards zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie notwendig abgewichen werden muss.